

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde

betreffend Schaffung der Möglichkeit einer Verbandsklage

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Gleichbehandlungsausschusses über die Regierungsvorlage (938 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, das Gesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden (1047 d.B.)

Regelmäßig enthalten Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Klauseln, die Diskriminierungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) oder des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) darstellen. Es gibt immer wieder Fälle, in denen klare Diskriminierungen nicht bekämpft werden können, da das GIBG keine Verbandsklagemöglichkeit vorsieht. Das betrifft sowohl „klassische“ AGB, als auch öffentliche Ankündigungen und Äußerungen, bestimmte Gruppen überhaupt vom Zugang zu Gütern und Dienstleistungen auszuschließen bzw. ihnen nur einen willkürlich schlechteren Zugang zu gewähren.

In der Rechtssache *Feryn (Rs C-54/07)* entschied der Europäische Gerichtshof, dass auch öffentliche Äußerungen eines Arbeitgebers, keine Personen einer bestimmten ethnischen Herkunft einzustellen, eine Diskriminierung im Sinne der RL 2000/43/EG darstellen. Auch ohne ein individualisierbares und namentlich identifizierbares Opfer kann ein diskriminierendes Verhalten vorliegen und müssen die Sanktionen, die an eine solche Diskriminierung geknüpft sind, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Diese Argumentation ist nicht nur auf die Arbeitswelt beschränkt, sondern kann und muss auch auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen angewendet werden. Die Forderung nach einer Verbandsklage wird übrigens auch von der *Volksanwaltschaft* in ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf erhoben.

Unbeachtet der bisher gerichtlich noch nicht geklärten Frage, ob solche öffentlichen Ankündigungen und Aushänge nicht sowieso als AGB zu qualifizieren sind, haben sie jedenfalls zwei Gemeinsamkeiten mit AGB: Sie schließen ganze Gruppen faktisch vom Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aus und es ist für Einzelpersonen unzumutbar, dagegen vorzugehen. Beispiele für solche diskriminierenden Ankündigungen und Aushänge:

- **Diskriminierende Bestimmungen in Vertragsbedingungen:** Unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit bei Handyverträgen, Versicherungen oder Leihwagenverträgen.
- **Schild „Keine Zigeuner“** beim Eingang eines Campingplatzes: In diesem Verfahren wurde der Betreiber des Campingplatzes nach dem EGVG zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt. Derzeit wäre – neben der EGVG-Anzeige – nur ein Individualverfahren nach dem GIBG möglich, wenn eine Einzelperson tatsächlich im Sinne dieses Schildes keinen Stellplatz erhält¹. Die Klage würde sich auch nur auf Schadenersatz richten, nicht aber auf Beseitigung des Schildes.

¹ <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=7342>

- **Rassistische Schilder und Aushänge in Lokalen:** Rassistische Aushänge, die den Zugang zu Lokalen an diskriminierende Kriterien knüpfen oder bestimmte Gruppen in diskriminierender Weise für unerwünscht erklären, werden immer wieder gemeldet. Die davon Betroffenen fühlen sich dadurch regelmäßig beleidigt und herabgesetzt, wollen aber ein langwieriges Verfahren nicht auf sich nehmen.

Das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) bietet einige im II. Hauptstück namentlich genannten Verbänden die Möglichkeit, Personen, die im geschäftlichen Verkehr gesetzes- oder sittenwidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, auf Unterlassung zu klagen. Bisher haben die im § 29 Abs 1 KSchG genannten Verbände diese Diskriminierungen nicht aufgegriffen. Diese Bestimmung dient als Vorbild für eine den Umständen des GIBG angepasste Verbandklage.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Rechtsdurchsetzung durch Individualverfahren zu teuer und ineffizient ist. Eine **effektive Klauselkontrolle** braucht das **Verbandsverfahren**, da

- nur in diesem die Klauseln objektiv, also in ihrer kundenfeindlichsten Auslegung, zu überprüfen sind²,
- das Gericht im Verbandsprozess auch keine geltungserhaltende Reduktion vorzunehmen hat³ und
- bereits das Angebot eines Vertragsabschlusses auf der Basis der gesetz- oder sittenwidrigen AGB ausreicht, die Klausel präventiv mit einer Verbandsklage zu bekämpfen⁴. Nur so kann verhindert werden, dass die gerügte Klausel im Fall des Vertragsabschlusses – nach Beschwerden – individuell verändert oder nicht angewendet wird, generell aber weiter Teil der AGB bleibt.

Somit bietet nur ein Verbandsverfahren einen effektiven Schutz der Allgemeinheit vor diskriminierenden Klauseln und Ankündigungen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Öffentlichen Dienst wird ersucht, dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, wonach bei der Verletzung des III. Teils des Gleichbehandlungsgesetzes beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen durch die diskriminierende Verwendung von AGBs, öffentlichen Ankündigungen und Aushängen, der Anspruch auf Unterlassung der Diskriminierung auch durch das Gesetz zu legitimierende Organisationen oder Vereine geltend gemacht werden kann.

² OGH 14.4.1994, 2 Ob 523/94; OGH 22.9.1994, 6 Ob 551/94; OGH 27.1.1999, 170/98w; u.v.a.

³ OGH 25.4.1995, 4 Ob 522/95; OGH 27.1.1999, 170/98w

⁴ OGH 22.9.1994, 6 Ob 551/94